

Repetitorium aus Zivilrecht

Schadenersatzrecht

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Sieber

Lehrstuhl: Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak

Kontakt: sebastian.sieber@univie.ac.at

Die Folien dienen der Unterstützung des Repetitoriums, sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Die Prüfungsvorbereitung durch Lehrbücher können sie nicht ersetzen!

Zeitplan für die ersten beiden Abende

- I: Grundlagen
- II: Schaden (Begriff, Arten und Berechnung)
- III: Kausalität
- IV: Unterschiede zwischen deliktischer und vertraglicher Haftung
- V: Rechtswidrigkeit
- VI: Verschulden

I Grundlagen

- Grundprinzip: „*Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet*“ (§ 1311 Satz 1 ABGB) (=casum sentit dominus)
- Es bedarf also besonderer Gründe, um von diesem Grundprinzip abzuweichen und jemanden für einen fremden Schaden einstehen zu lassen. (=Zurechnungsgründe)
- Schadenersatzrecht kann daher als „die Summe aller Vorschriften, die anordnen, unter welchen Voraussetzungen jemand für den Schaden, den ein anderer erleidet, einzustehen hat“, verstanden werden.

I Grundlagen - Zurechnungsgründe

- **Verschuldenshaftung:**
 - Ersatzpflicht des Schädigers gründet sich auf sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten.
- **Gefährdungshaftung:**
 - Ersatzpflicht des Schädigers gründet sich auf die erlaubte Vornahme einer gefährlichen Tätigkeit.
- **Eingriffshaftung:**
 - Ersatzpflicht des Schädigers gründet sich auf den (ausnahmsweise) erlaubten Eingriff in ein fremdes Rechtsgut.

I Grundlagen – Funktionen des Schadenersatzrechts

- **Ausgleichsfunktion:** Der in den Rechtsgütern des Geschädigten entstandene Schaden soll ausgeglichen werden.
 - Geschädigter soll aus der schädigenden Handlung keinen Nachteil erleiden.
 - Gilt für sämtliche Zurechnungsgründe.
- **Präventionsfunktion:** (Potentielle) Schädiger sollen von der Vornahme schädigender Handlungen abgehalten werden.
 - Gilt vor allem im Bereich der Verschuldenshaftung, spielt aber auch bei der Gefährdungshaftung eine Rolle.

I Grundlagen – Funktionen des Schadenersatzrechts

- **Sanktionsfunktion:** Schadenersatz ist Sanktion für Schädiger.
 - Missbilligung seines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens.
 - Gilt uneingeschränkt nur im Bereich der Verschuldenshaftung.
- **Keine Straffunktion**
 - Modernes Schadenersatzrecht hat nicht den Zweck, den Schädiger zu bestrafen. Dies ist Aufgabe des Strafrechts.
 - In Ö sogar Verstoß gegen ordre public.
 - Vgl. punitive damages im anglo-amerikanischen Recht.

Exkurs – punitive damages

- Ford Pinto Fälle
- Stella Liebeck – McDonald´s
- US Kartellrecht

*United States Supreme Court summarized why Congress
authorized private antitrust lawsuits*

Every violation of the antitrust laws is a blow to the free-enterprise system envisaged by Congress. ...system depends on strong competition for its health and vigor, and strong competition depends, in turn, on compliance with antitrust legislation. ...Congress had many means at its disposal to penalize violators. It could have, for example, required violators to compensate federal, state, and local governments for the estimated damage to their respective economies caused by the violations. But, this remedy was not selected. Instead, Congress chose to **permit all persons to sue to recover three times their actual damages** every time they were injured in their business or property by an antitrust violation. By offering potential litigants the prospect of a recovery in three times the amount of their damages, Congress encouraged these persons to serve as "private attorneys general."

Hawaii v. Standard Oil Co. of Cal., 405 U.S. 251, 262 (1972)

I Grundlagen

- Elemente der Verschuldenshaftung
 - Schaden
 - Kausalität
 - Rechtswidrigkeit
 - Verschulden

II Schaden

- § 1293: „Schade heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt werden“
- OGH: „Schaden ist jeder Zustand, an dem ein geringeres rechtliches Interesse besteht als am bisher bestehenden Zustand“ (zuletzt etwa OGH 28.06.2018, 6 Ob 97/18k)

II Schaden

- **Realer Schaden vs. Rechnerischer Schaden**
- Realer Schaden: tatsächliche Veränderung am beeinträchtigten Rechtsgut (zB Kratzer im Auto).
- Rechnerischer Schaden: nachteilige Veränderung im Vermögen des Geschädigten (zB durch Kratzer eingetretene Wertminderung).
- Verhältnis:
 - realer Schaden ist vom rechnerischen grundsätzlich unabhängig.
 - realer Schaden kann zugleich ein rechnerischer Schaden sein oder einen solchen zur Folge haben.
- Bedeutend für die Art des Schadenersatzes (§ 1323 ABGB)

II Schaden

- Vermögensschaden – ideeller (imaterieller) Schaden
- Vermögensschaden: nachteilige Veränderung im Vermögen des Geschädigten.
- Ideeller Schaden: Schaden, der in der Gefühlssphäre eintritt, sich aber nicht im Vermögen auswirkt.

- Bedeutend für: Ideale Schäden nach hM und Rsp nur ersatzfähig wenn gesetzlich angeordnet – vgl z.B. § 1325 ABGB.
 - aA möchte ideale Schäden bei groben Verschulden immer zusprechen (vgl § 1323 ABGB).

Bsp für gesetzlich positivierete ideelle Schäden

- § 1325 Schmerzengeld
- § 1326 Verunstaltung, Verhinderung d. besseren Fortkommens
- § 1328a Verletzung der Privatsphäre
- § 1329 Freiheitsentziehung
- § 1331 Wert der besonderen Vorliebe
- § 31e KSchG Entgangene Urlaubsfreude

II Schaden

- Unlängst stellte sich heraus, dass vor vielen Jahren zwei Kinder unmittelbar nach ihrer Geburt im Krankenhaus miteinander verwechselt wurden. Ein betroffenes Elternpaar und ihr offenbar doch nicht leibliches Kind, forderten Ersatz für die quälende Ungewissheit, womöglich niemals ihre leiblichen Verwandten kennenzulernen.
(4 Ob 208/17t = iFamZ 2018, 272)
- Vermögensschaden oder ideeller Schaden?

II Schaden

- Sonderproblemerkreis: fiktive Mietwagenkosten
- KFZ wird beschädigt - Halter könnte Ersatzwagen anmieten und vom Schädiger Ersatz fordern. Wie ist jedoch damit umzugehen, wenn er keinen Ersatzwagen mietet?
 - Teil der Lehre spricht dennoch Ersatz für Verlust des Gebrauchsmöglichkeit und entstandene Unannehmlichkeit zu.
 - HL lehnt ab, da die Gebrauchsmöglichkeit kein eigenständiger Vermögenswert und die Unannehmlichkeit ein bloß ideeller Schaden ist.

II Schaden

- Absolut geschützte Rechtsgüter – bloßer Vermögensschaden
- Ein Schaden kann als Folge der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts (z.B Körperverletzung, Sachbeschädigung, Verletzung der Persönlichkeitsrechte)
oder als reiner (bloßer) Vermögensschaden eintreten (nur im Vermögen und ohne Bezug auf ein absolut geschütztes Rechtsgut).
- Bedeutend für: Ersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden stark eingeschränkt: (grdsl nur im vertraglichen Bereich und wenn Schutzgesetz den Schutz bloßen Vermögen bezweckt; vgl auch § 874, § 1300 ABGB, § 1295 Abs 2 ABGB)

II Schaden

- A verletzt bei einer Kneipenschlägerei den Rechtsanwalt B. Infolge seiner Verletzung kann B am nächsten Tag nicht wie geplant eine Klage seines Mandanten C einbringen. B entgeht dadurch ein Honorar iHv 500 €. Die Forderung von C iHv 10.000 € verjährt indessen.

Handelt es sich bei den Schäden von B und C um reine Vermögensschäden?

- A stiehlt dem B 100€.

II Schaden

- **Positiver Schaden vs. Entgangener Gewinn (vgl § 1293)**
 - Positiver Schaden: Beeinträchtigung eines schon vorhandenen Vermögensgutes.
 - Entgangener Gewinn: Zerstörung künftiger Erwerbschancen.
 - ABER positiver Schaden umfasst auch entgangene Gewinnchancen, sofern:
 - diese einen selbständigen Vermögenswert haben,
 - oder deren Verwirklichung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war
 - Bedeutend für: Entgangener Gewinn wird grdsl nur bei grobem Verschulden ersetzt (beachte jedoch § 349 UGB).

II Schaden

- Objektiv-abstrakte Schadensberechnung vs. Subjektiv-konkrete Schadensberechnung
- Objektiv-abstrakt: Berechnung nach dem gemeinen Wert des verletzten Rechtsguts, individuelle Verhältnisse des Geschädigten bleiben unbeachtet
- Subjektiv-konkret: Bewertet die Auswirkungen des Schadens im Vermögen des konkreten Geschädigten. Differenz zwischen Vermögenslage der Person mit der Schädigung und hypothetischer Vermögenslage ohne Schädigung.

II Schaden

- Anwendung objektiv-abstrakte Schadensberechnung (hL):
 - leichte Fahrlässigkeit (vgl § 1332 ABGB)
- Anwendung subjektiv-konkrete Schadensberechnung (hL):
 - grobes Verschulden, Geschädigter hat jedoch Wahlrecht und kann Schaden dennoch objektiv-abstrakt berechnen.
 - Stets bei: Entstehen eines Aufwands oder einer Verbindlichkeit und bei Berechnung des entgangenen Gewinns.

II Schaden

Das 5 Jahre alte Auto von G hat nach einem Unfall, den S (Variante: grob) fahrlässig herbeigeführt hat, einen Totalschaden.

Einkaufswert: 14.000€; Zeitwert: 10.000€ ; Wrackwert: 2.000€

- Berechnen Sie die Schadenshöhe?
 - Zusatzfrage: Was passiert mit dem Wrack?
 - Zusatzfrage 2: Was passiert, wenn G das Wrack glücklich um 3.000€ weiterverkaufen kann?

II Schaden

- Vertrauensschaden - Nichterfüllungsschaden
 - Differenzierung relevant für (vor)vertragliche Haftung
 - Vertrauensschaden: Jener Schaden, der dadurch entsteht, dass jemand auf die Richtigkeit einer Erklärung bzw. Zustandekommens eines Rechtsgeschäftes vertraut hat.
 - Nichterfüllungsschaden: Jener Schaden, der durch die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung entstanden ist.
 - Hypothetisches Erfüllungsinteresse begrenzt Vertrauensschaden?

II Schaden

A kauft von B eine Modelbahn, die 510€ wert ist, um 500€. B hat die Bahn vor Übergabe jedoch unabsichtlich zerstört.

Wie ist die Rechtslage?

A kauft von B ein Rad um 90€ (Wert: 100€). Im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrags schlägt er am nächsten Tag den Kauf des gleichen Modells um 80€ (Wert: 100€) aus. Der Vertrag zwischen A und B ist – was B schuldhaft zurechenbar ist – ungültig.

Wie ist die Rechtslage?

II Schaden

- Kurti kauft Vladimirs Haus um 100.000€ (Wert 100.000€). Zu diesem Zweck lässt Kurt auf seine Kosten einen Vertrag bei einer bekannten Wirtschaftskanzlei aufsetzen (1.000€). Der tatsächliche Vertragsabschluss scheitert jedoch, was Vladimir schuldhaft zurechenbar ist.
- Wie ist die Rechtslage?

II Schaden

- Die langjährigen Lebensgefährten Johann und Hermann wollen seit Jahren heiraten. Nach erfolgtem Antrag, kauft Johann in Aussicht auf die bevorstehende Trauung einen schwarzen Anzug für 1.000€. Da er gerade knapp bei Kasse ist, nimmt er zusätzlich einen Kredit auf, der sich über die vereinbarte Laufzeit auf 100€ beläuft. Da Johann auch schon länger mit einer neuen Frisur liebäugelt, nutzt er die Gelegenheit sogleich für einen Friseurbesuch (50€). Am Tag der Trauung erscheint Hermann einfach nicht und meint nie die Absicht gehabt zu haben, Johann tatsächlich zu heiraten.
- Wie ist die Rechtslage?

III Kausalität

- Grundsatz: Schädiger haftet nur für Schäden, die durch sein Verhalten kausal verursacht wurden.
- Prüfformel: *conditio sine qua non*: *Ein Verhalten ist ursächlich, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass dann der Erfolg entfiere.*
- Dabei gilt jede Bedingung des Erfolges als gleichwertig (Äquivalenztheorie).

- Unterlassungsdelikte?

III Kausalität - Sonderprobleme

- Vorhaltekosten: Kosten zur Verhinderung von Schäden (z.B. Überwachungskameras, Ladendetektive).
 - Rsp bejaht ausnahmsweise angemessenen Kostenersatz, soweit gerade der Schädiger durch sein Verhalten den fraglichen Aufwand notwendig gemacht hat.
- Reservehaltung: Kosten, die durch ständige Bereithaltung eines Ersatzgegenstandes entstehen (z.B. laufende Kosten für Ersatzwagen)
 - Rsp bejaht Ersatz für die auf die Zeit des Ersatzes anfallenden Kosten

III Kausalität

- Der ständig besorgte X lässt in seinem Vorgarten ein modernes Videoüberwachungssystem für 5.000€ installieren. Als sich einige Jugendliche zu Halloween in seinen Vorgarten schleichen und dabei einen einfachen Gartenstuhl (Wert: 100 €) beschädigen, verlangt er von ihnen Wertersatz für den Stuhl und die Kosten für den Einbau des Überwachungssystems. Schließlich habe er das System gerade zur Verhinderung solcher Schäden bzw. zur Ausforschung möglicher Täter installieren lassen.
- Wie ist die Rechtslage?

III Kausalität - Sonderprobleme

- Frustrierte Aufwendungen: Aufwendungen, die im Vorfeld der Schädigung getätigt wurden, deren Zweck jedoch durch die Schädigung vereitelt wurde.
 - Rsp: spricht grdsl zu (nutzlos gewordene Steuer, Versicherung und Garagenmiete), versucht jedoch Haftungsausuferung zu verhindern (kein Ersatz für frustrierte Fahrschulkosten oder Miete eines Campingwagens).

Haftung mehrerer Schädiger §§ 1301f ABGB

- Handeln mehrere Personen gemeinschaftlich und vorsätzlich, haften alle als Mittäter solidarisch für den gesamten Schaden („*Mittäter*“)
 - Handeln die Schädiger unabhängig voneinander, haftet jeder von ihnen nur für den von ihm verursachten Anteil am Schaden. („*Nebentäter*“)
 - Bei Unbestimmbarkeit der Anteile haften jedoch alle Schädiger solidarisch für den Gesamtschaden
 - Sofern ein Schädiger bei Solidarhaftung den Gesamtschaden ersetzt, hat er einen Regressanspruch gegenüber den anderen Schädigern (§ 896 ABGB)
 - Höhe richtet sich nach Kausalität (sofern klärbar) und Verschulden, im Zweifel jedoch nach Köpfen.

III Kausalität

- A & B verprügeln gemeinsam den C. Wer ihm schlussendlich die Nase gebrochen hat, lässt sich nicht feststellen.
- Max, Marcel und Moritz beschließen eine Bank zu überfallen. Während Max „nur“ das Fluchtauto fährt, räumt Moritz den Safe aus. Marcel hat den beiden lediglich seine Glock zur Verfügung gestellt.
- Die Waschmaschinenhersteller und eigentlichen Konkurrenten Blitz-GmbH, Blank-AG und Sauber-KG einigen sich darauf, die Preise für ihre Produkte über die Weihnachtszeit um moderate 10€ pro Waschmaschine zu erhöhen. Kurt kauft eine Waschmaschine der Blitz-GmbH.

III Kausalität

Der fanatische Fußballfan Kevin stürmt in einer Gruppe von 10 – 20 (genaue Zahl unbekannt) Personen auf Anhänger der gegnerischen Mannschaft zu. Es kommt zu wilden Randalen. Nach Einschreiten der Sicherheitskräfte ergibt sich folgendes Bild:

1. Verletzungen bei über 10 gegnerischen Fans
2. Verletzungen bei Unbeteiligten
3. Verletzungen bei Sicherheitskräften
4. Sachschäden an geparkten Autos

Wer genau diese Schäden verursacht hat, lässt sich nicht feststellen.

(9 Ob 52/18i)

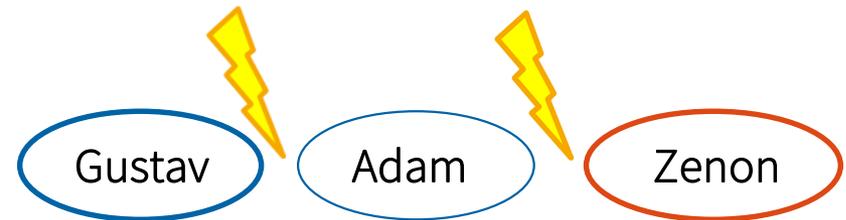
III Kausalität

- A und B montieren eine Dartscheibe auf dem Kasten ihres Mitbewohners C, wobei sie der Meinung sind, dass es sich beim Kasten um einen de facto wertlosen Gebrauchsggegenstand handelt, weshalb sie auf das Anbringen eines Schutzrings verzichten. Im Laufe des Abends landen sowohl Pfeile von A als auch von B auf der Kastenwand, wodurch insgesamt 10 kleine Löcher im Holz entstehen. Es kann jedoch nicht mehr festgestellt werden, wer für wie viele Fehlwürfe verantwortlich ist. Als C heimkehrt klärt er seine Mitbewohner auf, dass es sich beim Kasten um ein hochwertiges Erbstück handelt und er die Löcher jedenfalls ausgebessert haben möchte. Insgesamt betragen die Reparaturkosten 200€, wobei für die Ausbesserung jedes einzelnen Lochs 20€ verrechnet werden.
- Wie ist die Rechtslage?
- Variante: Aufgrund der Farbe der Pfeile lassen sich 7 der Löcher dem A und die übrigen 3 dem B zuordnen.

III Kausalität

Adam fährt – abgelenkt durch sein Handy – mit überhöhter Geschwindigkeit auf den vorschriftsgemäß fahrenden Zenon auf. Gustav, der auch zu schnell unterwegs ist, kann nicht rechtzeitig bremsen und fährt ebenfalls auf Adam und Zenon auf. Es lässt sich nicht mehr feststellen, welche Anteile von Zenons Schaden auf Adam und welche auf Gustav zurückzuführen sind.

War haftet für Zenon's Schäden?



Variante:

Ein Gutachter stellt fest, dass Adam alleine Zenons Schäden verursacht hat.

III Kausalität

- Rudi und drei seiner Freunde (B, C und D) treffen sich allwöchentlich zu einem selbst organisiertem Straßenrennen auf der Tangente, bei dem sie mit über 200 Km/h über den Asphalt donnern. Dabei verursacht D einen schweren Unfall, bei dem sich der unbeteiligte X beide Arme bricht.

(2 Ob 12/98y = JBl 1998, 451)

- Wie ist die Rechtslage?

III Kausalität – Sonderfall summierte Einwirkung

- Mehrere (schuldhaft) Handlungen verschiedener Personen, die nur in ihrer Gesamtheit geeignet waren, den Schaden herbeizuführen.
- Die Handlungen führen jedoch nur in ihrer Gesamtheit zum Schadenseintritt, wobei die einzelnen Anteile jedes Schädigers am Gesamtschaden nicht feststellbar sind.
- Rsp nimmt solidarische Haftung an.

III Kausalität – Alternative Kausalität

- Es steht fest, dass nur einer von mehreren Tätern den Erfolg verursacht hat, es lässt sich jedoch nicht feststellen, wer es war.
 - HL sieht Solidarhaftung aller Täter vor, wenn sie rechtswidrig, schuldhaft und konkret gefährlich gehandelt haben (§ 1302 ABGB analog).

III Kausalität – Alternative Kausalität

- Zwei Werkunternehmer erbringen bei einem Häuserbau eine jeweils mangelhafte Bauleistung, wobei jede davon geeignet ist, später einen Wasserrohrbruch hervorzurufen. Wessen Leistung schlussendlich für den Wasserschaden kausal war, lässt sich nicht ermitteln.
(OGH 23.02.1993, 1 Ob 628/92)

III Kausalität – Alternative Kausalität

- Bei einer plötzlich ausbrechenden Schlägerei zwischen Maria und Anna, bekommt Sabrina, die die beiden voneinander trennen möchte, einen kräftigen Stoß, durch den sie unglücklich fällt und sich das Handgelenk bricht.
- Wie ist die Rechtslage?

III Kausalität – Alternative Kausalität

- Alternative Kausalität mit dem Zufall: In dieser Fallkonstellation ist unklar, ob ein bestimmter Täter oder der Zufall den Schaden herbeigeführt hat.
 - Teile der Lehre ordnen einen teilweisen Ersatz an, sofern der mögliche Täter rechtswidrig, schuldhaft und konkret gefährlich gehandelt hat (§ 1304 analog). Andere Teile der Lehre lehnen einen Ersatzanspruch ab.

III Kausalität

- Nach einer Routineoperation wird bei dem Patienten Karl eine Infektion festgestellt. Ob diese auf eine (unabsichtlich) unterlassene Schockbehandlung durch den behandelnden Arzt Arthur oder das allgemeine Operationsrisiko zurückzuführen ist, kann nicht festgestellt werden.
- Wie ist die Rechtslage?

III Kausalität – Kumulative Kausalität

- Mehrere Schädiger setzen eine (rechtswidrige und schuldhafte) Handlung, wobei jede Handlung für sich den Schaden herbeigeführt hätte.
 - Csqn Formel versagt
 - dennoch solidarische Haftung aller Täter (§ 1302 analog)

III Kausalität

A hält in seinem Garten in einem natürlich angelegten Teich eine größere Zahl von Zierfischen. Der Garten wird eingegrenzt von zwei Industriebetrieben – jenem der X-GmbH bzw jenem der Y-AG . Da es eines Tages bei beiden Unternehmen zu einem Zwischenfall kommt, bei dem giftiges Abwasser entsteht, entschließen sich die Bereichsleiter beider Unternehmen dazu, den Abfall im Teich des A zu entsorgen, wodurch dessen Zierfische versterben. Ein Sachverständiger wird später feststellen, dass die Menge der giftigen Substanz jedes einzelnen Unternehmens dazu ausgereicht hätte, die Fische zu töten.

Wie ist die Rechtslage?

III Kausalität

Die Granny-GmbH ist Produzentin von Apfelmus, von welchem sie jeden Monat mehrere Kilo an den lokalen Supermarkt ausliefert. Granny bezieht ihre Äpfel von der Smith-AG und den notwendigen Zucker von der Süßli-KG. Da am 1.12 weder Äpfel noch Zucker angeliefert wurden, kann die Granny-GmbH ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Supermarkt nicht nachkommen, wodurch ihr ein Schaden iHv 1.000€ entsteht.

- Wie ist die Rechtslage?
-

III Kausalität

Das online-Magazin „johanna“ postet einen Bericht über österreichische Schlachtbetriebe, wobei sich der Bericht insbesondere auf den Schlachthof des Wolfgang bezieht. Dieser wird der nicht tiergerechten Haltung seiner Schweine (wahre Aussage) sowie der illegalen Verwendung von Medikamenten (falsche Aussage) bezichtigt. Durch diesen Bericht beklagt Wolfgang Umsatzeinbußen iHv 3.000€, wobei diese in voller Höhe sowohl durch die wahre, wie auch durch die falsche Aussage alleine eingetreten wären.

(6 Ob 163/05x)

Wie ist die Rechtslage?

III Kausalität – Überholende Kausalität

- Schaden wird durch die Handlung einer Person verursacht, wobei der gleiche Schaden zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls durch eine andere Person verursacht worden wäre.
 - Derjenige, der Schaden real verursacht hat, haftet jedenfalls.
 - Teile der Lehre befürworten uU zusätzlich eine Haftung des zweiten, hypothetischen Schädigers, OGH und hL lehnen dies ab.
- Anlageschaden: Täter verursacht Schaden, welcher jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin eingetreten wäre.
 - Täter haftet nur für Vorverlagerung des Schadens.

III Kausalität

- Durch einen von A verschuldeten Autounfall, erleidet B einen bleibenden Gelenkschaden. Ein medizinischer Sachverständiger kann allerdings feststellen, dass B denselben Schaden aufgrund seiner physischen Veranlagung ein Jahr später auch auf natürlichen Weg erlitten hätte.
- Wie ist die Rechtslage?

Zeitplan für den heutigen Abend

- I: Grundlagen
- II: Schaden (Begriff, Arten und Berechnung)
- III: Kausalität
- IV: Unterschiede zwischen deliktischer und vertraglicher Haftung
- V: Rechtswidrigkeit
- VI: Verschulden

IV Unterschiede zwischen deliktischer und vertraglicher Haftung

- Ersatz bloßer Vermögensschäden
 - Grundsätzlich nur im vertraglichen Bereich ersatzfähig
- Haftung für fremdes Verhalten
 - §1313a ABGB vs § 1315 ABGB
- Beweislast
 - vgl §§ 1296-1298 ABGB

V Rechtswidrigkeit

- Grundlagen
- Erfolgsunrechtslehre – Verhaltensunrechtslehre
 - Im österreichischen Recht herrscht Verhaltensunrechtslehre.
 - Jedes Rechtswidrigkeitsurteil setzt eine objektive Sorgfaltswidrigkeit des Handelnden voraus.
 - Beachte jedoch auch Elemente des Erfolgsunrechts im österreichischen Schadenersatzrecht.

V Rechtswidrigkeit – vertraglich vs deliktisch

- Rechtswidrigkeit im deliktischen Bereich
 - Verletzung von Schutzgesetzen
 - Eingriffe in absolut geschützte Rechtsgüter indizieren
Rechtswidrigkeit
 - Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
 - Vorsätzlich sittenwidrige Schädigung

 - Rechtswidrigkeit im vertraglichen Bereich
 - Verletzung vertraglicher Pflichten (Hauptleistungspflicht / Schutz- und Sorgfaltspflichten)
-

V Rechtswidrigkeit – Verletzung von Schutzgesetzen

- Gewisse Verhaltensweise, die der Gesetzgeber bereits abstrakt für so gefährlich erachtet, dass er sie ohne Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit im konkreten Fall verbietet (vgl Rechtsfahrgebot § 7 StVO).
- Schutzgesetz muss kein Gesetz im formellen Sinn sein!!!
- Aus der Verletzung einer Norm können freilich nur Schadenersatzansprüche abgeleitet, wenn durch sie der Schutz der Rechtsgüter bestimmter Personen bezweckt ist.
- Damit das Verhalten rechtswidrig ist, muss die Übertretung objektiv sorgfaltswidrig sein.

V Rechtswidrigkeit

X ist mit dem Auto unterwegs, infolge eines völlig unvorhersehbaren Bremsdefekts kann er vor einer Stopptafel nicht halten, sondern gerät in den Querverkehr und rammt einen Radfahrer.

Handelt X rechtswidrig?

V Rechtswidrigkeit

Simon parkt sein Auto in einer „Halte- und Parkverbotszone ausgenommen Anrainer“. Kurt hat einen dringenden Geschäftstermin in diesem Bezirk und findet wegen des widerrechtlich angestellten Fahrzeugs von Simon keinen Parkplatz und verpasst deswegen seinen Geschäftsabschluss. Er hat daher einen Schaden iHv 200€.

Wie ist die Rechtslage?

V Rechtswidrigkeit

Arnold ist mit dem Auto unterwegs auf der A4 unterwegs, als plötzlich vor ihm ein PKW mit der Leitplanke kollidiert und sich überschlagt. Da er sich nicht verpflichtet fühlt, ihm fremden Menschen helfen zu müssen, fährt er unbekümmert weiter. Später wird festgestellt, dass Anton den bewusstlos am Fahrersitz liegenden Bernd ohne größere Schwierigkeiten aus dem Auto hätte befreien können, dieser sich aber im brennenden Auto schwerste Verbrennungen zugezogen hat.

Handelt Arnold rechtswidrig?

V Rechtswidrigkeit

Der 21-jährige Rudi fährt seit Jahren ohne Führerschein und ist objektiv betrachtet ein geübter Fahrer. Trotz angepasster Geschwindigkeit und Fahrweise ob der Wintermonate schlittert sein Auto beim Einparken gegen den Postkasten seines Nachbarn Ernst (Schaden: 100€).

Variante:

Rudi ist kein geübter Fahrer. Ein durchschnittlicher Fahrer hätte das Auto zum Stillstand gebracht, bevor es in den Postkasten geschlittert wäre.

V Rechtswidrigkeit

Julia nimmt an einer spontanen Versammlung für den Klimaschutz teil, der sich insb gegen die Öl-AG richtet. Diese erwartet um 14:00 eine große Lieferung an Erdöl für ihre Raffinerie. Um die Lieferung zu verhindern, ketten sich Julia und mehrere andere Demonstrationsteilnehmer an die Zufahrt zur Raffinerie. Dadurch können dutzende LKWs der Öl-AG nicht auf das Gelände zufahren. Die Öl-AG reklamiert einen Schaden von 100.000€, der sich daraus zusammensetzt, dass die LKWs unnötig lange im Standbetrieb Benzin verbraucht haben und noch am selben Tag ein Weiterlieferung des verarbeiteten Kerosins an den nahegelegenen Flughafen nicht stattfinden konnte.

(1 Ob 152/97b = ZVR 1998, 13)

Wie ist die Rechtslage?

V Rechtswidrigkeit

- Eingriff in absolut geschützte Rechtsgüter
 - Rechtsgüter, gegenüber derer sich jedermann sorgfältig verhalten muss und sie nicht verletzen darf (Leben, körperliche Integrität, Eigentum, Persönlichkeitsrechte).
 - Eingriff indiziert nur Rechtswidrigkeit, d.h. es braucht umfassende Interessenabwägung zwischen Interessen des Schädigers und des Geschädigten.

Rechtswidrigkeit

A fühlt sich über die letzten Tage hinweg sehr unwohl und vermutet, dass er das Opfer einer derzeit kursierenden Grippewelle sein könnte. Trotz seines Unwohlseins besucht A am Abend eine Veranstaltung. Am nächsten Tag ist B, der ebenfalls die Veranstaltung besucht, sich mit A unterhalten und ihm zum Abschied die Hand geschüttelt hat, ebenfalls erkrankt.

Wie ist die Rechtslage?

Rechtswidrigkeit

- A reißt die Klotür auf und knallt sie gegen den Kopf des B, der deshalb eine Platzwunde erleidet.
Wie ist die Rechtslage?
 - A öffnet die Tür zum Wohnzimmer, hinter der B seine Vase abgestellt hat. Dadurch geht die Vase zu Bruch.
Wie ist die Rechtslage?
-

V Rechtswidrigkeit

- Verkehrssicherungspflichten

- Dient der Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflicht.
- Wer einen Verkehr eröffnet oder eine Gefahrenquelle schafft, muss Maßnahmen zur Sicherheit und Abwendung von Gefahren treffen („Ingerenzprinzip“).
 - Konkretisierung durch Interessensabwägung.
- Aus Verkehrssicherungspflichten lassen sich regelmäßig positive Handlungspflichten ableiten, weshalb ihr Unterlassen rechtswidrig ist.

V Rechtswidrigkeit

A veranstaltet eine Geburtstagsparty, zu der er seine Freunde und Kollegen einlädt. Zur Beschäftigung der Kinder stellt A ein Fußballtor in seinem Garten auf, verzichtet jedoch darauf dieses ordentlich im Boden zu verankern. Als die Kinder Fußball spielen, wird das Tor vom Wind umgeweht und verletzt ein Kind an der Schulter.

Wie ist die Rechtslage?

V Rechtswidrigkeit

- Vorsätzlich sittenwidrige Schädigung (§ 1295 Abs 2)
 - Bestimmung umfasst auch schikanöse Rechtsausübung
 - nach neuerer Rsp immer schon dann, wenn zwischen dem vom Handelnden verfolgten Interesse und den beeinträchtigten Interessen eines anderen ein grobes Missverhältnis besteht.
-

V Rechtswidrigkeit

- Sonderproblemerkreis: Psychische Kausalität
 - Jemand setzt bloß die Bedingung für den Willensentschluss eines anderen und erst diese Handlung führt zu einem Schaden.
 - Kausalität im Rahmen der csqn-Formel unproblematisch, fraglich jedoch, ob der Schädiger rechtswidrig handelt.
 - Rsp geht in besonders gelagerten Fällen von Rechtswidrigkeit aus (bewusste Verleitung, Schutz Geschäftsunfähiger, Missbilligung des auslösenden Ereignisses und Billigung des ausgelösten Ereignisses)

V Rechtswidrigkeit

A geht bei Rot über die Ampel, worauf der in Gedanken versunkene B ihm folgt und von einem Auto erfasst wird.

Wie ist die Rechtslage?

A setzt das Haus der im Rohlstuhl sitzenden X in Flammen. Um diese zu retten, eilt B in das brennende Haus. Die Rettung gelingt B zwar, jedoch erleidet er bei der Rettung eine Rauchgasvergiftung, die ihm erhebliche Schmerzen bereitet und an seiner Berufsausübung hindert.

Wie ist die Rechtslage?

V Rechtswidrigkeit

- Sonderproblemerkis: Sportverletzungen
 - Inwieweit ist die im Rahmen der Ausübung eines Sports zugefügte Schädigung rechtswidrig?
 - Da es hier regelmäßig um Eingriffe in absolut geschützte Rechtsgüter geht, lässt sich dieses Problem auch im Rahmen der dort vorgenommenen Interessensausübung lösen.
 - Grundsatz: Sofern Sportregeln eingehalten werden oder nur ein typischer, praktisch unvermeidlicher Regelverstoß vorliegt, ist die Rechtswidrigkeit eher zu verneinen.

V Rechtswidrigkeit

Rolando zieht bei einem Fußballspiel am Trikot des Gegenspielers Gustavo, wodurch dieser so unglücklich zu Fall kommt, dass er sich die Schulter verrenkt. Gustavo versetzt Rolando daraufhin einen Kopfstoß und bricht ihm das Nasenbein.

Wie ist die Rechtslage?

V Rechtswidrigkeit

- Sonderproblemerkreis: Arzthaftung
- Zwei Haftungsgründe denkbar
 - Kunstfehler: Ärztliche Behandlung erfolgt nicht lege artis.
 - teils Beweiserleichterungen für Kausalitätsbeweis angenommen
 - Aufklärungsfehler: Arzt klärt nicht ausreichend über Behandlung auf
 - Bei fehlerhafter Aufklärung liegt keine wirksame Einwilligung vor
 - Der Arzt haftet daher auch wenn kein Kunstfehler unterläuft, sondern sich das reguläre Operationsrisiko verwirklicht.

Haftung aus einer Sonderbeziehung

- Rechtswidrigkeit im vertraglichen Bereich
 - Verletzung der Hauptleistungspflicht
 - Verletzung sonstiger (vor)vertraglicher Pflichten
 - Zur Begründung der Rechtswidrigkeit – bedarf es auch im vertraglichen Bereich einer objektiven Sorgfaltswidrigkeit – nicht jeder Verstoß gegen eine vertragliche Pflicht automatisch sorgfaltswidrig.
-

V Rechtswidrigkeit

Dem Handwerker A fällt ein Hammer aus der Hand.

Variante 1: Der Hammer fällt auf den Fuß seiner Kundin X, deren Heiztherme er repariert.

Variante 2: Der Hammer fällt auf den Fuß der Passantin Y, als sich A gerade auf dem Heimweg befindet.

Handelt A jeweils rechtswidrig? Wie lässt sich dies begründen?

V Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigungsgründe
 - Ein an sich rechtswidriges Verhalten kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gerechtfertigt werden.
- Notwehr (§ 3 StGB)
- Notstand (§ 1306a ABGB)
- Selbsthilfe (§ 19, 344 ABGB)
- Einwilligung des Verletzten
- Schwangerschaftsabbruch iSd § 96 StGB (str)

V Rechtswidrigkeit

- **Notwehr:** Eingriff in ein Rechtsgut des Angreifers zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffs auf ein eigenes oder fremdes Rechtsgut (vgl § 3 StGB).
- **Notstand:** Eingriff in ein fremdes Rechtsgut zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, sofern die Interessen des im Notstand Befindlichen jene des Geschädigten überwiegen (vgl § 1306a ABGB).
 - Billigkeitshaftung anhand Kriterien in § 1306a ABGB

V Rechtswidrigkeit

A gerät bei einer Wanderung in einen Schneesturm und sucht verzweifelt einen Unterschlupf. Da er weit und breit kein anderes Gebäude wahrnehmen kann, bricht er die Türe des verschlossenen Ferienhauses von B auf. Dadurch entsteht ein Schaden iHv 50 €.

Wie ist die Rechtslage?

V Rechtswidrigkeit

A stiehlt die teure Uhr des B. Als er weglaufen möchte, stellt ihm B das Bein, sodass A stürzt und sich den Arm bricht.

Wie ist die Rechtslage?

Variante: C sieht das Geschehen und stellt dem weglaufenden A das Bein.

V Rechtswidrigkeit

- **Einwilligung:** Geschädigter willigt in die Schädigung seines Rechtsgutes ein.
 - Geschädigter muss über Rechtsgut frei disponieren können.
 - Nach hL rechtsgeschäftlicher Akt.
- **Selbsthilfe:** Ausnahmsweise erlaubte Eigenmacht zur Sicherung oder Durchsetzung eines Rechts. (vgl § 19, 344 ABGB)
 - Setzt voraus, dass staatliches Einschreiten zu spät käme.

VI Verschulden

- Verschulden ist die persönliche Vorwerfbarkeit rechtswidrigen Verhaltens.
- **Vorsatz:** Bewusstes und gewolltes Herbeiführen eines Schadens im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Handlung.
 - Grenze: Dolus eventualis
- **Fahrlässigkeit:** Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt.
 - Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bilden grobes Verschulden (vgl § 1324).
 - Unterscheidung grobe und leichte Fahrlässigkeit.
 - Entschuldbare Fehlleistung.

VI Verschulden

- **Deliktsfähigkeit** besteht grundsätzlich mit Erreichen des 14. Lebensjahrs (vgl § 176 ABGB).
 - Deliktsfähigkeit kann auch auf Grund des Geisteszustandes entfallen (beachte jedoch § 1307 ABGB).
- Haftung für das Verhalten Deliktsunfähiger:
 - Niemals Haftung, wenn Geschädigter durch sein Verhalten, den vom deliktsunfähigen verursachten Schaden geradezu provoziert hat (vgl § 1308 ABGB).
 - Haftung der Aufsichtspflichtigen gem § 1309 ABGB.
 - Subsidiär (!) Haftung des Deliktsunfähigen im Rahmen der Billigkeitshaftung des § 1310 ABGB.

VI Verschulden

Der 13-jährige A spielt nachmittags im Garten seiner Wohnanlage Fußball. Seine Eltern befinden sich einstweilen in der Wohnung. Plötzlich trifft ein Ball die Gartenscheibe des Nachbarn und bringt diese zu Bruch. A's Eltern haben eine Haushaltsversicherung, die ebenfalls eine Privathaftpflichtversicherung für die von A verursachten Schäden einschließt.

Alternative: Die Eltern befinden sich während des Zwischenfalls ebenfalls im Garten und beobachten, wie A den Ball mehrfach mutwillig gegen die Fensterscheibe schießt, greifen jedoch nicht ein.

Wie ist die Rechtslage?

VI Verschulden - Beweislast

- Deliktisch: Nach § 1296 ABGB muss der Geschädigte grundsätzlich das Verschulden des Schädigers beweisen, beachte jedoch:
 - Nach § 1297 Satz 1 wird die Fähigkeit zu gewöhnlichen Fleiß und Aufmerksamkeit vermutet.
- Vertraglich: Nach § 1298 wird das Verschulden des Schädigers im vertraglichen Bereich vermutet.
 - Strittig ist, ob sich aus § 1298 auch eine Vermutung hinsichtlich der objektiven Sorgfaltswidrigkeit ergibt.

VI Verschulden

- Sachverständigenhaftung: § 1299
 - Hebt Sorgfaltsmaßstab des Sachverständigen gegenüber § 1297 und setzt objektiven Verschuldensmaßstab.
 - Weiter Anwendungsbereich der Bestimmung.
 - Beachte für Falllösung: keine eigenständige AGL.

Haftung für das Verhalten Dritter

- Hier grundlegende Unterscheidung zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung
- Erfüllungsgehilfen (§ 1313a)
- Besorgungsgehilfen (§ 1315)

Erfüllungsgehilfen

- § 1313a => Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.

Haftung für Erfüllungsgehilfen

- Erfüllung einer rechtlichen Sonderbeziehung
 - Umfasst auch vor- und nachvertragliche (Neben)Pflichten
 - Gilt insb auch bei VmSchzD
- Einbeziehung in das Interessenverfolgungsprogramm des Schuldners
- Zwischen Schuldner und Erfüllungsgehilfen muss keine Weisungsbefugnis bestehen (!!!)

Haftung für Erfüllungsgehilfen

- Der Maturant Armin schließt für seine Maturareise einen Reiseveranstaltungsvertrag mit der *summer*-KG ab. Am Frühstücksbuffet des Hotels „Tristesse“-limited rutscht Armin aus und bricht sich den Arm, weil der Hotelpage Wolfgang vergessen hat, den zuvor gereinigten Boden trocken zu wischen.
- Wie ist die Rechtslage?

Haftung für Erfüllungsgehilfen

Herbert ist seinem Nachbarn Norbert nach Umbauarbeiten auf seinem Grundstück aus dem Titel des Schadenersatzes zur Naturalrestitution verpflichtet, den Bauschutt vom Grund des Norbert zu beseitigen. Zu diesem Zweck beauftragt er den Einzelunternehmer Oskar den Schutt abzutragen. Dabei stellt sich Oskar ungeschickt an und ruiniert mit seinem Bagger den Rasen des Norbert (Schaden: 500€).

Wie ist die Rechtslage?

Haftung für Erfüllungsgehilfen

Franziska kauft bei der Tischlerin ihres Vertrauens Maria einen maßgefertigten Tisch. Da weder Maria noch ihre Mitarbeiter am Tag der Lieferung Zeit haben, bittet sie ihre Freundin Petra den Tisch an Franziska auszuliefern. Als Petra den Tisch in die Wohnung trägt, wirft sie aus Unachtsamkeit eine Vase (Wert: 500€) der Franziska um. Außerdem erkennt Petra in Franziska die Ex-Freundin ihres derzeitigen Mannes und entwendet zusätzlich noch ein im Vorzimmer befindliches Schmuckstück (100€).

Haftet Maria für die Schäden?

Besorgungsgehilfen

- § 1315 => Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.

Besorgungsgehilfen §1315

- Haftung für Gehilfen ohne gesetzliche Sonderbeziehung
- Besorgungsgehilfe ist jeder, dessen sich der Geschäftsherr willentlich zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient.
- Haftung jedoch nur für Untüchtigkeit oder wissentliche Gefährlichkeit

Untüchtigkeit iSd § 1315

- Für die ihm übertragene Tätigkeit überhaupt nicht geeignet
 - Dabei handelt es sich um einen habituellen (dauerhaften) Zustand
 - Mehrmaliges gleichartiges Versagen lässt idR auf Untüchtigkeit schließen (Rsp)
 - In Ausnahmefällen kann jedoch schon einmaliges schweres Fehlverhalten die Untüchtigkeit begründen
- Haftung grds nur für Schäden, bei denen ein innerer Zusammenhang mit der Besorgung besteht.

Gefährlichkeit iSd § 1315

- Ergibt sich aus körperlich, geistigen und charakterlichen Veranlagungen
- Wissentlichkeit des Geschäftsherrn um die Gefährlichkeit
- Verschulden des Geschäftsherrn oder des Gehilfen für Schadenseintritt ist nicht erforderlich
 - Zwischen Gefährlichkeit und Schädigung muss Zusammenhang bestehen
- Der GH haftet auch bei der Ausführung lediglich der Erfüllung
- GH bedient sich des Gehilfen zur Besorgung seiner Angelegenheiten

Haftung für Erfüllungsgehilfen

Franziska kauft bei der Tischlerin ihres Vertrauens Maria einen maßgefertigten Tisch. Da weder Maria noch ihre Mitarbeiter am Tag der Lieferung Zeit haben, bittet sie ihre Freundin Petra den Tisch an Franziska auszuliefern. Petra erkennt in Franziska die Ex-Freundin ihres derzeitigen Mannes und entwendet zusätzlich noch ein im Vorzimmer befindliches Schmuckstück (Wert: 100€).

Variante 1: Petra ist wegen diverser Vermögensdelikte schon mehrfach vorbestraft, was Maria gerüchteweise schon vernommen hat.

Variante 2: Maria weiß von Petras Vorstrafen.

Haftung für Erfüllungsgehilfen

Mario beschäftigt in seinem Speditionsunternehmen Karla, die unter Synkope (spontane Ohnmacht) leidet. Als sie eine Lieferung ausführt, wird sie mitten auf der Kreuzung ohnmächtig. Daher kann Karla weder die Stopptafel wahrnehmen, noch Gernots Auto, an dem ein Schaden iHv 1.000€ entsteht.

Haftet Mario für Gernots Beinbruch?